## **Beschluss**

I.

Nach § 22 c Abs. 1 Satz 4 GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 03 Juni 2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter ab dem 01.07.2022 dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

Das Präsidium des Landgerichts ist gemäß § 22 c Abs. 1 Satz 4 GVG für die diesbezügliche Geschäftsverteilung zuständig.

II.

Im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Amtsgerichte werden die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ab dem 01.01.2024 wie folgt verteilt:

1.

Der Bereitschaftsdienst wird folgenden Richtern übertragen:

## Bereitschaftsdienst A:

- 1. Richterin am Amtsgericht Koschinski
- 2. Direktorin des Amtsgerichts Kuschmann
- 3. Richterin am Amtsgericht Krüger
- 4. Richter am Amtsgericht Matthias
- 5. Richterin König
- 6. Richterin Knierim

## Bereitschaftsdienst B:

- 1. Richter am Amtsgericht Wilms
- 2. Richterin Adler
- 3. Richter am Amtsgericht Peters
- 4. Richterin am Amtsgericht Litz
- 5. Richterin am Landgericht Paul
- 6. Richterin am Amtsgericht Schubert

Der Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter umfasst folgende Zeiträume:

- montags und dienstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- mittwochs und donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr:
- freitags von 6:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- an Wochenenden, Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb bezirksweit ruht (bspw. Brauchtumstag, etc.) von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
- Es sind zwei getrennte Bereitschaftsdienste eingerichtet:
  - Der Bereitschaftsdienst A ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich internationaler Rechtshilfe, des Aufenthaltsrechts und der Angelegenheiten nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW.
  - Der Bereitschaftsdienst B ist zuständig für alle sonstigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten, insbesondere für alle sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht.

4.

a)

Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergibt sich aus der anliegenden Liste. Die jeweils weiteren Richter einer Bereitschaftsdienstgruppe werden bei Ausfall des jeweiligen Hauptvertreters Hilfsvertreter in der Reihenfolge der obigen Listen zu 1. a) und b), beginnend mit dem jeweils hinter dem verhinderten Hauptvertreter stehenden Teilnehmer.

- b)
  Ein Verhinderungsfall tritt nicht nur bei Abwesenheit des/der eingeteilten Bereitschaftsdienstrichters/in ein, sondern auch bei einem außerordentlich hohen Geschäftsanfall, aufgrund dessen unaufschiebbare Geschäfte im Bereitschaftsdienst nicht mehr alleine durch den/die jeweilige Bereitschaftsrichter/in zu bewältigen sind und dieser/diese daraufhin seine/ihre Verhinderung feststellt. Für Großveranstaltungen behält sich das Präsidium eine gesonderte Regelung vor.
- c)
  Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der jeweils eingeteilte Vertreter.

5.

Bereitschaftsdienste können – auch tageweise – bis zum Ablauf des Vortages getauscht werden. Später eingetretene Verhinderungen gelten als Vertretungsfalls. Der Tausch ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Hagen mitzuteilen. Die Änderung der Geschäftsverteilung gilt mit der Anzeige an die Verwaltungsgeschäftsstelle als genehmigt. Das Präsidium des Landgerichts Hagen ermächtigt den Direktor des Amtsgerichts Hagen bzw. seine Vertretung zu dieser Genehmigung.

6.

a)

Die Zuständigkeit der Bereitschaftsrichterin/des Bereitschaftsrichters wird begründet, wenn ein konkreter Antrag, Begehren oder Gesuch auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung montags und dienstags zwischen 6:00 Uhr und 7:30 Uhr sowie 16.00 Uhr und 21:00 Uhr, mittwochs und donnerstags zwischen 6:00 Uhr und 7:30 Uhr sowie 15:30 Uhr und 21:00 Uhr, freitags zwischen 6:00 Uhr und 7:30 Uhr sowie 15:00 Uhr und 21:00 Uhr und an dienstfreien Tagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr eingeht.

- b)
  Sofern die nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Amtsgerichte zuständige ordentliche Dezernentin bzw. der ordentliche Dezernent vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit bereits mit der Sache befasst worden ist, bleibt diese bzw. dieser zuständig. Die Befassung setzt den Eingang eines Antrags in Schriftform bei Gericht voraus. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Auf eine vorherige mündliche oder per Email erfolgte Ankündigung kommt es nicht an.
- c)
  Der/die jeweilige Bereitschaftsrichter/in ist für alle unaufschiebbaren Geschäfte, die während der Bereitschaftsdienstzeiten anfallen, zuständig. Die Entscheidung, ob im Einzelfall ein unaufschiebbares Geschäft vorliegt und eine Sofortentscheidung erforderlich aber auch vertretbar ist, entscheidet der Richter/die Richterin in richterlicher Unabhängigkeit.
- d)
  Der Richter/die Richterin im Bereitschaftsdienst bearbeitet die unaufschiebbaren Geschäfte, für die er nach den vorstehenden Regelungen zu 6. a) c) zuständig ist, ohne zeitliche Begrenzung bis zu deren Erledigung; er bleibt bis zu einer Entscheidung über einen eingegangenen Antrag/das Begehren/das Gesuch zuständig. Anschließend gibt er das Verfahren unverzüglich an das zuständige Gericht/die zuständige Abteilung ab. Für die Bearbeitung der zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr eingegangenen unaufschiebbaren Geschäfte ist der Bereitschaftsrichter/die Bereitschaftsrichterin nach dem Beginn der Bereitschaftsdienstzeit um 06:00 Uhr zuständig.

## Hagen, den 19. Dezember 2023 Das Präsidium des Landgerichts

(Heinrich)	(Rathsack)	(Hartmann-Garschagen)
(Teich)	(Oesmann gen. Hoppe)	(Kühtz)
	1	
(Dr. Fligge)	(Petersen)	(Dr. Kuhn)